IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Januar 2013

Nr. 2013/24
KR.Nr. K 178/2012 (FD)

Kleine Anfrage Felix Lang (Grüne, Lostorf): Bürger- und bürgerinnenfreundliche Steuerveranlagungs- und Revisionspraxis bei Deklarationsflüchtigkeitsfehlern (07.11.2012);
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Zwei Steuerpflichtige (beides natürliche Personen, Kanton SO), zwei Flüchtigkeitsfehler und ihre unverhältnismässigen Auswirkungen.

Fall A (zu wenig Steuern veranlagt): Person A lässt 2009 auf seinem EFH eine Warmwassersolaranlage installieren und bekommt vom Staat Fr. 3000 Förderbeitrag. Da er seine Steuererklärung durch einen Treuhänder machen lässt, und im Papierkram das Dokument der Förderbeiträge den Weg nicht zum Treuhänder findet, geht diese Deklaration vergessen. Im Frühjahr 2012 das böse Erwachen mittels Brief vom Steueramt. "Eröffnung und Einleitung Nachsteuer- und Hinterziehungsverfahren". Und weiter im Text: "Wir gehen von einem zumindest grobfahrlässigen Verhalten aus und setzen die Busse wegen Hinterziehung auf 90% der hinterzogenen Steuern fest." Ab sofort ist Person A ein amtlich festgestellter grobfahrlässiger Steuerhinterzieher. Ist dies verhältnismässig? Steuern mit Zins und Zinseszins nachzahlen ist keine Frage. Aber dieses Urteil und diese Busse?

Fall B (zu viel Steuern veranlagt): Person B bekommt im Jahr 2010 für das laufende und das vorangehende Jahr rückwirkend zusammen Fr. 4800 Familienzulage für sein Kind. Da die Eltern getrennt leben, das Kind vorwiegend beim anderen, sozialabhängigen Elternteil lebt, hatte Person B veranlasst, dass die Familienzulagen direkt vom Arbeitgeber an das Sozialamt überwiesen werden. Bei der Steuerdeklaration gingen diese Fr. 4800 als zusätzlich abzugsberechtigte Unterhaltsbeiträge vergessen, weil diese ohne Bezeichnung auf dem Lohnausweis im Bruttolohn integriert waren. Ein Jahr später, bei der Deklaration und dem Vergleich zum Vorjahr kam dann der Fehler ans Licht. Ein entsprechender Revisionsantrag mit Beweismittel wurde 7 Monate nach Einreichung abgelehnt. Begründung: (Sinngemäss) Bei der zumutbaren Sorgfalt hätte diese Tatsache im ordentlichen Verfahren geltend gemacht werden können.

Fazit: Der Staat erwartet offensichtlich nicht nur eine ehrliche Deklaration, sondern auch fehlerlose Steuerzahler. Als ob der Staat von sich behaupten könnte, fehlerlos zu sein. Wer einen Flüchtigkeitsfehler macht, der wird je nach Wirkung des Fehlers, einmal als grobfahrlässiger Steuerhinterzieher oder als nicht genügend der Sorgfalt verpflichteter Schlendrian beurteilt. Natürlich steht beiden Fällen der Rechtsweg offen. Dies ist aber keine Entschuldigung für solches Staatsgebaren, das aus der Sicht der Betroffenen den gesunden Menschenverstand vermissen lässt. Zudem hat bei Fall A der Staat selbst die Sorgfalt grobfahrlässig verletzt, denn steuerpflichtige Förderbeiträge des Staates werden normalerweise der zuständigen Veranlagungsbehörde gemeldet, womit diese einen solchen Flüchtigkeitsfehler mit der ordentlichen Veranlagung unbürokratisch korrigieren könnte.

Im Kontext zu der Debatte der globalen Steuerhinterziehungen der Superreichen müssen wir uns zudem nicht wundern, wenn die Betroffenen einmal mehr zum Schluss kommen: "Die Kleinen fängt man, die Grossen lässt man laufen."

Eine Überprüfung dieser Praxis und mehr Sorgfalt im Umgang mit Steuerpflichtigen tut Not. Mit den geschilderten Fällen droht der Staat selbst zum grossen (Image-) Verlierer zu werden, was einer ehrlichen Selbstdeklaration nicht förderlich ist.

Ich bitte deshalb den Regierungsrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Erachtet es der Regierungsrat als richtig, dass solche Flüchtigkeitsfehler derart unverzeihlich hart beurteilt werden? Gibt es aus Erfahrung gute Gründe oder begründete Befürchtungen für eine solch harte Praxis?

2. Müssten für eine Änderung dieser Praxis (sowohl bei Fall A wie B) gesetzliche Grundlagen geändert werden? Wenn Ja, welche? (Zum Beispiel, dass glaubwürdige, einmalige Flüchtigkeitsfehler unbürokratisch korrigiert werden könnten.)

3. Befürchtet der Regierungsrat durch die einseitige Praxis, im Zweifelsfall immer für den Staat, kein Imageschaden (fehlende Bürger/innenfreundlichkeit) und eine negative Wirkung für die ehrliche Selbstdeklaration?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Erachtet es der Regierungsrat als richtig, dass solche Flüchtigkeitsfehler derart unverzeihlich hart beurteilt werden? Gibt es aus Erfahrung gute Gründe oder begründete Befürchtungen für eine solch harte Praxis?

Wir erachten es als unzulässig, zwei Fälle, die für die Betroffenen schwerwiegend sind, als unverzeihlich harte Beurteilung zu qualifizieren und daraus erst noch auf eine generell harte Praxis zu schliessen. Erstens können wir diese Fälle aufgrund der vorhandenen Angaben nicht überprüfen. Und zweitens muss die Steuerbehörde im Massenverfahren der Steuerveranlagung auf die Angaben in der Steuererklärung vertrauen können. Denn die Steuerpflichtigen kennen ihre persönlichen und finanziellen Verhältnisse am besten und sind darum verpflichtet, sie mit aller Sorgfalt zu deklarieren. Hingegen weisen wir den Vorwurf der Sorgfaltspflichtverletzung an die Steuerbehörden im Fall A mit aller Entschiedenheit zurück. Denn Förderbeiträge im Energiebereich müssen von der Energiefachstelle dem Steueramt seit Herbst 2011 gemeldet werden, soweit sie über die Energiefachstelle des Kantons ausgerichtet werden. Seit Herbst 2012 müssen zudem Förderbeiträge aus dem Gebäudeprogramm Teil A (Gebäudesanierungsprogramm) – und zwar rückwirkend auch für die Jahre 2010 und 2011 – gemeldet werden. Diese Meldungen haben gezeigt, dass ein bedeutender Teil der Förderbeiträge in den Steuererklärungen gerne vergessen ging, nicht aber die Aufwendungen für Energiesparmassnahmen.

Im Regelfall leitet das Steueramt ein Nachsteuer- und Hinterziehungsverfahren ein und teilt dabei der betroffenen Person den Vorhalt mit. Damit ist diese noch keine „amtlich festgestellte Steuerhinterzieherin“. Denn das Verfahren ist erst eingeleitet, und die Person hat aufgrund dieser Angaben Gelegenheit zur Stellungnahme, in der sie steuer- und strafausschliessende oder mindernde Gründe geltend machen und belegen kann. Erst im Anschluss daran ergehen die

Nachsteuer- und allenfalls Bussenverfügungen, die vorerst mit Einsprache und dann mit Rekurs an das Steuergericht angefochten werden können.

Wegen der grossen Zahl und der Vergleichbarkeit der Sachverhalte hat das Steueramt in den Fällen, in denen Steuerpflichtige Förderbeiträge der Energiefachstelle nicht deklariert hatten, das Verfahren gestrafft. Es hat das Nachsteuerverfahren mit der Beschreibung des Sachverhalts und des Vorhalts eingeleitet und gleichzeitig die entsprechenden Verfügungen eröffnet. Allfällige Einsprachen hat es sorgfältig und unter Wahrung des rechtlichen Gehörs bearbeitet. Das für diese Fälle gewählte Vorgehen erwies sich als effizient und wurde allgemein akzeptiert.

3.2 Müssten für eine Änderung dieser Praxis (sowohl bei Fall A wie B) gesetzliche Grundlagen geändert werden? Wenn Ja, welche? (Zum Beispiel, dass glaubwürdige, einmalige Flüchtigkeitsfehler unbürokratisch korrigiert werden könnten.)

Unter anderem die grosse Zahl der Fälle betreffend Förderbeiträge hat das Steueramt veranlasst, seine Praxis zur Nachbesteuerung aus Kapazitätsgründen zu überprüfen und anzupassen. Wenn die Veranlagungsbehörde erstmals entdeckt, dass eine Person in früheren Steuerjahren eher geringe Beträge nicht deklariert hat, rechnet sie diese im laufenden Verfahren auf und verzichtet auf die Einleitung eines Nachsteuer- und Steuerhinterziehungsverfahrens. Ist die steuerpflichtige Person damit nicht einverstanden, werden die ordentlichen Nachsteuer- und Steuerhinterziehungsverfahren durchgeführt.

Wenn die Änderung einer rechtskräftigen Veranlagung zu Gunsten der steuerpflichtigen Person verlangt wird, müssen die Voraussetzungen der Revision erfüllt sein. Das ist der Fall, wenn die Person erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel entdeckt, die ihr vorher nicht bekannt waren, bzw. wenn die Behörde erhebliche Tatsachen oder entscheidende Beweismittel, die ihr bekannt waren, ausser Acht gelassen hat. Die Schilderung des Falles B lässt darauf schliessen, dass es hier an diesen Voraussetzungen gefehlt hat.

Die gesetzlichen Bestimmungen zur Revision (§§ 165 ff. des Steuergesetzes; StG; BGS 614.11), zur Nachsteuer (§§ 170 ff. StG) und zum Steuerstrafverfahren (§§ 188 ff. StG) sind durch das Bundesrecht vorgegeben (Art. 51, 53 f. und 55 ff. des Steuerharmonisierungsgesetzes; StHG, SR 642.14). Der kantonale Gesetzgeber ist daran gebunden und verfügt diesbezüglich über keinen gesetzgeberischen Spielraum. Soweit die Steuerbehörden die direkte Bundessteuer vollziehen, ist ohnehin das entsprechende Bundesgesetz (DBG, SR 642.11) massgebend.

3.3 Befürchtet der Regierungsrat durch die einseitige Praxis, im Zweifelsfall immer für den Staat, keinen Imageschaden (fehlende Bürger/innenfreundlichkeit) und eine negative Wirkung für die ehrliche Selbstdeklaration?

Wie bereits vorne erwähnt, lässt sich aus zwei Fällen nicht auf eine einseitige Praxis schliessen. Ausserdem ist zu beachten, dass sich naturgemäss eher jene öffentlich äussern und ihrem Ärger Luft verschaffen, die mit ihrem Begehren nicht durchgedrungen sind. Wen die Behörden – im Rahmen des Gesetzes – kulant behandeln, der hat hingegen in der Regel keinen Grund, damit in die Öffentlichkeit zu gelangen. Wir gehen deshalb nicht davon aus, dass diese Fälle sich negativ auf die ehrliche Selbstdeklaration auswirken. Dies wäre aber zu befürchten, wenn die Steuerbehörden nicht (mehr) in der Lage wären, die Selbstdeklaration in genügendem Ausmass zu prüfen, Steuerhinterziehungen aufzudecken und zu verfolgen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Kantonales Steueramt (20)
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat